

## **BGS begrüßt Zielstellungen des Referentenentwurfs der GewAbfV**

### **Hochwertigkeitsbegriff für Recycling und energetische Verwertung zwingend zu definieren**

Die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz (BGS e. V) begrüßt die Zielstellungen mit dem am 11. November 2015 vorgelegten Referentenentwurf der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) und hier im Besonderen die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Gewerbeabfälle zu konkretisieren und somit eine möglichst hochwertige stoffliche oder energetische Verwertung der anfallenden Gewerbeabfälle zu ermöglichen. Die Einschränkung der unmittelbaren Zufuhr von gemischt erfassten Siedlungsabfällen zu einer energetischen Verwertung, wie die angestrebte Verbesserung bzw. Steigerung der Sortierung und des Recyclings wird positiv bewertet. Offen lässt der vorgelegte Verordnungsentwurf allerdings, was unter einem **hochwertigen Recycling** bzw. einer **hochwertigen energetischen Verwertung** zu verstehen ist. Ein Recycling ist nicht per se der hochwertigen energetischen Verwertung vorzuziehen (siehe auch Franke, 2014<sup>1</sup>; Jungmeier, 2013<sup>2</sup> etc.). Für eine effiziente Kreislaufwirtschaft sind verbindliche Kriterien zur Beschreibung der Hochwertigkeit von Verwertungsverfahren (sowohl stofflich als auch energetisch) unabdingbar. Ohne klare Kriterien zur Definition des Begriffs der „Hochwertigkeit“, ist die Einordnung der Verwertung nicht möglich. Nur durch konkrete Anforderungen, reproduzierbare Ergebnisse, deren Dokumentation und Überwachung ist eine entsprechende nachvollziehbare Bewertung möglich. Um diese sicherzustellen, bieten sich z. B. Qualitätssicherungssysteme gemäß RAL an (vgl. auch § 11 Abs. 5 KrWG für Bioabfälle).

Damit erübrigt sich auch die **Vorgabe von Anlagenkomponenten** für Vorbehandlungsanlagen, die alleine nicht dazu führt, dass hochwertig recycelbare Fraktionen tatsächlich produziert werden. Es wird lediglich ein Status quo festgeschrieben und zukünftige technische Entwicklungen werden sogar behindert. Die Qualitäten der abgetrennten Fraktionen hängen zudem deutlich von der Fahrweise der Anlage ab. Darüber hinaus sind entsprechende Qualitäten durch unterschiedliche Anlagenkonfigurationen zu erreichen.

Der Hinweis auf eine „hochwertige sonstige, insbesondere energetische, Verwertung“ bedarf einer Konkretisierung des Begriffs „**hochwertige energetische Verwertung**“. Eine alleinige Berücksichtigung des sogenannten R1-Kriteriums mit Werten oberhalb von 0,6 ist dazu nicht ausreichend (lediglich Abgrenzung energetische Verwertung von der Beseitigung). Nach BGS e. V. sind die tatsächliche Energieausbeute, d. h. der thermische Gesamtwirkungsgrad der Feuerungsanlage sowie die Klimarelevanz zwingend heranzuziehen.

Da für die hochwertige Verwertung in industriellen Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung eine vorherige weitergehende Aufbereitung der Brennstoffe erforderlich ist, erreichen ge-

---

<sup>1</sup> Franke, M.: Ökoeffizienz in der Kunststoffverwertung. Berliner Recycling-, Rohstoff- und Verpackungskonferenz, März 2014

<sup>2</sup> Jungmeier, G.: Exergiebilanz der stofflichen und energetischen Abfallverwertung, Vortrag auf der Fachtagung des BGS e. V., November 2013)

mischt erfasste Gewerbeabfälle oder in einfachen mechanischen Aufbereitungsprozessen abgetrennte Brennstofffraktionen die geforderten Qualitäten in der Regel nicht. Dieses ist in der Definition einer hochwertigen energetischen Verwertung ebenso zu berücksichtigen, wie die stoffliche Nutzung der anfallenden Reststoffe. So findet beim Einsatz von SBS® z. B. in Zementwerken eine parallele energetische und stoffliche Nutzung des Brennstoffs statt. Dies bestätigt auch die EU Kommission in einem Guidance Document zur Abfallrahmenrichtlinie<sup>3</sup>: „In certain production processes such as co-processing, waste can be used in an operation combining two waste management recovery options at the same time. The energy content of the waste is recovered (R1 operation) as thermal energy, thus substituting fuels, while the mineral fraction of the waste can be integrated (hence recycled) in the matrix of the product or material produced, e.g. cement clinker, steel or aluminium (R4 or R5 operation, see a list of recovery operations in Annex II to WFD).“

Der BGS e. V. hat seit vielen Jahren Grundlagen erarbeitet, um Qualitätskriterien zu definieren sowie den Prozess der Qualitätssicherung zu überwachen, zu dokumentieren und die Anforderungen an die Hochwertigkeit des Materials für die nachfolgende energetische Verwertung zu garantieren. Dieses rechtfertigt u. E. in besonderem Maße die Berücksichtigung der anteiligen stofflichen Verwertung in hochwertigen energetischen Verwertungsprozessen für gütegesicherte Sekundärbrennstoffe bei der Recyclingquote. Der stofflich verwertete (recycelte) Anteil kann leicht analytisch nachgewiesen oder pauschal über einen %-Wert berücksichtigt werden.

In wie weit eine **Recyclingquote** über alle Fraktionen das hochwertige Recycling v. a. für Fraktionen mit geringen spezifischen Gewichten (z. B. Kunststoffe) fördert, bleibt abzuwarten. Hier wäre nach Ansicht der BGS die „Ausbringung“ eine sinnvollere Größe. Die Recyclingquoten setzen entscheidend auf Quantität und nicht auf Qualität. Für ein hochwertiges Recycling sollte aber auch das Prinzip „Klasse vor Masse“, maßgeblich sein. Auch ist zu hinterfragen, ob bei den umfassenden Vorgaben zur vorrangigen getrennten Erfassung von Siedlungsabfällen bereits an der Anfallstelle tatsächlich 85 Massenprozent der Inputmenge einer Vorbehandlungsanlage hochwertig verwertet und davon 50 Massenprozent einem hochwertigen Recycling zugeführt werden können. Aus den verbleibenden Anteilen der sortierten Fraktionen (die nicht einem Recyclingverfahren zugeführt werden können) sind u. E. dann vorrangig gütegesicherte Brennstoffe zur Verwertung in industriellen Prozessen zur Mitverbrennung herzustellen. Hierzu ist eine weitergehende Aufbereitung der sortierten Fraktionen notwendig. Die Verwertung gütegesicherter Brennstoffe sollte darüber hinaus in § 6 Abs. 7 in einer „hochwertige Verwertungsquote“, die die in § 6 Abs. 5 dargestellte Recyclingquote ergänzt, berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme zum Referentenentwurf kann auf der Homepage des BGS e. V. abgerufen werden ([www.bgs-ev.de](http://www.bgs-ev.de)).

**Stand: Januar 2016**

Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e .V.

Fachbereich 6

Corrensstraße 25

D-48149 Münster

Fon: +49 (0) 251 83 65 290

Fax: +49 (0) 251 83 65 260

---

<sup>3</sup> Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste, 2012, Seite 32